



Zu: Vererblichkeit abnormer Gehörnbildung. Abb. 1 bis 3. Siehe nachstehenden Text

Vererblichkeit abnormer Gehörnbildung

Von F. von Notz / Mit 3 Photos des Verfassers

Am 9. 6. 1954 kam in einem sauerländischen Revier in der Nähe der Edertalsperre durch einen Jagdgast, B. Fischer, Castrop-Rauxel, der in den beigegeführten Abbildungen jeweils mit Nr. 1 bezeichnete abnorme, etwa 5jährige Rehbock zur Strecke.

Das Gehörn zeigt rechts eine normale, leicht nach rückwärts geneigte Gabel, links über stark entwickelter Rose vier steil aufwärts strebende Enden, von denen die drei äußeren sich in einer Fluchtlinie befinden, das vierte, ein wenig tiefer angesetzte an der inneren Kante der Rose entspringt.

Das fragliche Revier liegt etwa 450 m ü. M., ist 750 ha groß und weist schieferdurchwachsene Grauwackeformation auf; die Waldbestände tragen Mischwaldcharakter aus Fichte, Eiche und Buche. Der abnorme Bock war nicht bekannt gewesen, ein ähnliches Gehörn in jener Gegend bis dahin noch niemals erbeutet worden. Es lag daher die Annahme nahe, daß die Regelwidrigkeit der Trophäe auf Verletzungen von äußeren oder inneren Organen ihres Trägers zurückzuführen sei.

Da eine gründliche Untersuchung des Bockes hierfür jedoch keinerlei Anhaltspunkte erbrachte, blieb nur die Erklärung, daß die linke Stange möglicherweise im Bast beschädigt worden sei.

Diese Auffassung hat sich im laufenden Jagdjahr als irrig herausgestellt: Am 3. 6. 1955 erlegte im gleichen Revier, kaum 500 m vom Schußort des Abnormen entfernt, der Jagdherr, Bergrat H., den Bock Nr. 2, der nach seinem Gebiß ein Alter von zwei, höchstens drei Jahren erreicht hat, und dessen Gehörn die eigenartige Abnormität von Nr. 1 in verblüffender Weise fast Zug um Zug wiederholt. Die rechte Stange ist ein nach rückwärts geneigter Spieß mit leichter Leistenmarkierung für den Ansatz der Gabel. Links wachsen unmittelbar aus der Rose drei kräftige Enden, die, genau wie bei Nr. 1, senkrecht hintereinander in der verlängerten Achse des Rosenstocks stehen. Das bei Nr. 1 an der inneren Rosenkante entspringende vierte Ende der linken Stange fehlt. Immerhin aber weist Gehörn Nr. 2 gerade an jener Stelle auffallend grobe Perlung auf, die auf die Möglichkeit schließen läßt, daß hier später einmal vielleicht ein viertes Ende gebildet worden wäre. Berücksichtigen wir ferner den Altersunterschied beider Böcke sowie insbesondere auch die für die Gehörnentwicklung so ungünstige Witterung des letzten Spätwinters, so erscheint die Ähnlichkeit der beiden abnormen Trophäen nur um so auffallender.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich bei beiden Böcken um Vater und Sohn handelt, und daß hier eine Vererblichkeit der Anlage zu abnormer Gehörnbildung vorliegt, wie wir ihr in so ausgeprägtem Grade nur außerordentlich selten begegnen. Was bei der Beurteilung des Gehörns Nr. 1 aus scheinbar guten Gründen mit irgendwelchen Verletzungen des Bockes erklärt worden war, hat sich erst auf Grund der zufälligen Erlegung des zweiten Bockes als ein interessantes Beispiel für echte Erbanlage erwiesen. Vielleicht sollte dieses Beispiel dazu anregen, beim Erbeuten abnormen Wildes künftig in Zweifelsfällen noch mehr als bisher die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß noch andere, gleichfalls abnorme und daher auszumerzende Stücke im Revier ihre Fährte ziehen können.

Vererblichkeit abnormer Gehörnbildung

Zu dem Artikel in Nr. 13, Seite 232

Vom Einsender wird als nachgewiesen angenommen, daß die beiden sich außerordentlich gleichenden Gehörne von Vater und Sohn stammen. Dieser Schlussfolgerung vermag ich mich nicht anzuschließen. Eine Entscheidung kann m. E. nur von wissenschaftlicher Stelle getroffen werden.

W. Conrad

Es ist ein vorzeitiger Schluß, aus der Ähnlichkeit zweier abnormer Gehörne, die in dem gleichen Revierteil in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erbeutet worden sind, eine Vererbung der Gehörnform vom Vater auf den Sohn oder überhaupt eine Vererbbarkeit der Mißbildung anzunehmen. Der Kenner regelwidriger Gehörne sieht, daß es sich in den beiden vorliegenden Fällen um die Folge von Verletzungen der Gehörne in der Kolbenzeit handelt. Aus der Ähnlichkeit der Mißbildungen ist lediglich zu schließen, daß die Verletzungen, die sie veranlaßt haben, ähnlicher Art gewesen sein müssen und vielleicht sogar eine Ursache hatten, die auf eine annähernd gleiche äußere Einwirkung zurückzuführen ist. Das verletzte Gewebe reagierte in bestimmter Weise, dadurch kam es zu regelwidrigen Gehörnbildungen, die gewisse gemeinsame Grundzüge aufweisen, im übrigen aber auch zahlreiche Unähnlichkeiten zeigen.

Vermutlich waren die vorjährigen Gehörne dieser Böcke normal, und die folgenden wären wahrscheinlich wieder normal geworden, wenn die Rosenstöcke nicht mit verletzt worden sind. Es handelt sich demnach um Gehörne, die für ihren Teil die oft gestellte Frage nach dem Verbleib der guten geschonten Böcke beantworten helfen. Diese verschwinden nämlich oft dadurch spurlos, daß sie durch Verletzung des Kolbengehörns regelwidrig aufsetzen oder in einem Jahr vorübergehend zurücksetzen, weil sie in der Kolbenzeit gekümmert haben. Solche Böcke kommen dann als Abschlußböcke zur Strecke, obwohl sie vielfach im folgenden Jahr wieder normal hätten aufsetzen können, wenn sie am Leben geblieben wären.

Eine Beeinflussung der Erbmasse des Gesamtbestandes findet durch den Abschluß solcher Stücke nicht statt, weil das Auslesemerkmal eben gar nicht erbbedingt ist. Trotzdem ist der Abschluß von Trägern regelwidriger Gehörne zu befürworten, weil in der freien Wildbahn oft nicht zu erkennen ist, ob es sich nur um eine vorübergehende Mißbildung handelt, oder ob sich die Abnormität wiederholen wird. Es muß jedoch davor gewarnt werden, einem derartigen Abschluß die Ausmerzungen unerwünschter Erbräger zuzusprechen, weil Enttäuschungen über den ausbleibenden Erfolg eines solchen „Hegeabschlusses“ die Folge sein müssen.

Dr. Rieck, Hann.-Münden